

Mietgeschäftsbedingungen von Toyota Material Handling Schweiz AG („Toyota“) zur Kurzzeitmiete (STR)

Stand: April 2026

1. Allgemeine Bestimmungen – Geltungsbereich

1. Diese Mietgeschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Kurzzeitmietvertrags, soweit dieser nicht abweichende Bestimmungen enthält. Von Toyotas Mietgeschäftsbedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Mieters werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Toyota diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Art. 14 dieser Bedingungen geht bei Widersprüchen sämtlichen Bestimmungen dieser Mietgeschäftsbedingungen und einer individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien vor.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der Mietgeschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.
4. Sämtliche von diesen Mietgeschäftsbedingungen abweichende und ergänzende Vereinbarungen müssen in Schriftform erfolgen. Nebenabreden zu diesem Mietvertrag bzw. zu diesen Mietgeschäftsbedingungen bestehen nicht. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
5. Alle Mietvertragsangebote durch Toyota sind freibleibend.
6. Während des Zeitraums der Nutzungsübertragung / der Miete („Mietdauer“) bleibt das Mietobjekt, inklusive Zubehör, Eigentum von Toyota.

2. Mietgegenstand, bauliche Veränderungen, Datenschutz

1. Die Angaben im Mietvertrag bestimmen die Spezifikationen des Mietgegenstandes („Mietgegenstand“).
2. Während der Mietdauer dürfen ohne die vorherige schriftliche Zusage durch Toyota keinerlei Veränderungen am Mietgegenstand vorgenommen werden.
3. Toyota Geräte erfassen und speichern Nutzungsdaten, sobald sie in Nutzung sind. Diese Daten werden an Toyota übermittelt und dort verarbeitet. Toyota und verbundene Unternehmen werden Daten, die Teil des Mietvertrages sind, sammeln, nutzen, modifizieren und kopieren, um unsere Dienstleistungsangebote und Produkte stetig zu verbessern. Dies geschieht im Einklang mit dem Recht des geistigen Eigentums der Kunden von Toyota und mit den Compliance-Regeln sowie geltendem Recht. Jegliche gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf personenbezogene Daten sind davon nicht betroffen.

3. Gebrauchsgewährung und Einsatzort

1. Die Mietgegenstände dürfen nur an dem zuvor angegebenen Ort eingesetzt werden. Änderungen bedürfen vor Umsetzung der Mietgegenstände an einen anderen Ort der schriftlichen Zustimmung durch Toyota.
2. Die Anlieferung des Mietgegenstandes an den vom Mieter bestimmten Einsatzort, das Verbleiben des Mietgegenstandes am Einsatzort bis zum Mietende und die Rücklieferung nach Beendigung des Mietverhältnisses an Toyota erfolgt auf Gefahr und Kosten des Mieters.

4. Mietbeginn, Mietdauer und Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Erfolgt seitens des Mieters nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Entgegennahme des Mietgegenstandes eine schriftliche Beschwerde, gilt es als erwiesen, dass er den Mietgegenstand im vertraglich vereinbarten Zustand erhalten hat.
2. Mietbeginn ist der angegebene Anliefertertag des Mietgegenstandes. Der angegebene Anliefertertag ist, soweit nicht anders vereinbart, unverbindlich. Ein unverbindlicher Anliefertertag kann von Toyota um bis zu 6 Wochen überschritten werden; erst danach gerät Toyota durch eine Mahnung des Mieters in Verzug. Höhere Gewalt sowie unverschuldetes Unvermögen aufseiten Toyotas, insbesondere aufgrund von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, berechtigen Toyota, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung – um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen, längstens jedoch 2 Monate – hinauszuschieben, ohne dass dem Mieter hieraus gegen Toyota Ansprüche wegen Pflichtverletzung erwachsen. Anderweitige Ansprüche des Mieters bleiben unberührt.
3. Der für den Mieter kostenpflichtige Mietzeitraum beginnt am tatsächlichen Anliefertertag. Der Mietzeitraum endet an dem vereinbarten Tage. Der Mieter muss Toyota 3 Werktage vorher den Rückgabetermin in Schriftform mitteilen.
4. Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung der Gesamtsumme der vereinbarten Mietvertragsdauer.
5. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand vollständig zurückzugeben. Das Mietobjekt muss zur Rückgabe gesäubert, aufgetankt und aufgeladen sein (eine exakte Prüfung auf Vollständigkeit, in Anspruch genommene Betriebsstunden, technische und optische Mängel findet bei Toyota statt). Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, so ist er Toyota – unbeschadet des Rechts durch Toyota, für die Dauer einer Vorenthaltung als Entschädigung die Miete in ortsüblicher Höhe zu verlangen – zum Schadensersatz verpflichtet.
6. Sofern die Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter selbst erfolgt, hat die Rückgabe bei Toyota oder an einem durch Toyota bestimmten Ort zu erfolgen. Im Falle der Rückgabe des Mietgegenstandes an einem anderen Ort als vertraglich vereinbart, hat der Mieter Toyota die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu erstatten.

7. Sollte es dem Mieter aus welchen Gründen auch immer unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe (Rücklieferung oder zur Abholung bereitzuhalten) des Mietgegenstandes in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

5. Mietpreis und -berechnung

1. Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Mietpreise basieren auf einem 1-Schicht-Betrieb (≤ 8 Std./Tag, ≤ 100 Std./Monat) im normalen industriellen Einsatz. Für den 2-Schicht-Betrieb (≤ 16 Std./Tag, ≤ 200 Std./Monat) wird ein Aufschlag auf den regulären Mietpreis in Höhe von 20 % und für den 3-Schicht-Betrieb (> 24 Std./Tag, > 300 Std./Monat) in Höhe von 40 % berechnet. In dem Mietpreis sind bei Mehrschichtbetrieb Wechselbatterien nicht enthalten. Der Mietpreis wird für mindestens eine Schicht pro Tag berechnet – unabhängig davon, ob der Mietgegenstand tatsächlich seltener eingesetzt wird. Beabsichtigt der Mieter, den Mietgegenstand mehr als eine Schicht einzusetzen, ist dies vorher in Schriftform anzuzeigen und durch Toyota zu bewilligen.

6. Betriebs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten

1. Der Mieter trägt während der Mietdauer die Kosten für Betriebsstoffe, insbesondere die Kosten für Kraftstoffe (Diesel, Gas oder Elektrizität), Schmierstoffe, Batteriewasser und die Ladung aller Batterien sowie für Verbrauchsartikel.
2. Reparatur- und Instandhaltungskosten aufgrund von normalem Verschleiß werden von Toyota im Umfang des in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Servicepakets getragen. Sobald ein Teil der Ausrüstung eine Instandsetzung erforderlich macht, muss dies Toyota sofort schriftlich angezeigt werden.

7. Betrieb, Wartung und Pflege, Schadensersatz

1. Der Mieter hat die Pflicht, den Mietgegenstand sachgemäß und schonend zu behandeln, bestimmungsgemäß und nicht überlastend oder zweckfremd zu verwenden, die Bedienungsanleitung sowie alle gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten und insbesondere die Tragfähigkeit des Mietgegenstandes nicht zu überschreiten. Der Mieter ist verpflichtet, den ordnungs- und vertragsmäßigen Einsatz des Mietgegenstandes gemäß den Einsatzbedingungen sicherzustellen. Darüber hinaus obliegt es dem Mieter, den Mietgegenstand vor Beschädigung von außen zu schützen, insbesondere vor aggressiven Substanzen wie Säuren, Salzen, alkalischen Stoffen, Beton, Staub usw. Der Mieter wird die mit dem Mietgegenstand arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung eingehalten werden.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände regelmäßig zu reinigen.
3. Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten am Mietgegenstand ist allein Toyota vorbehalten.
4. Der Mieter ist verpflichtet, Toyotas Vertretern während der normalen Arbeitszeit den Mietgegenstand zum Zwecke der Reparatur oder Wartung zugänglich zu halten.
5. Entsprechend Toyotas Anweisungen muss der Mietgegenstand einer täglichen Sicht- und Funktionskontrolle unterzogen werden. Der Mieter ist zu ordnungsgemäßer Ladung der Batterie und ihrer Befüllung mit Batteriewasser verpflichtet.
6. Durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung und mangelhafte Pflege entstandene Schäden hat der Mieter Toyota zu ersetzen. Steht fest, dass der Schaden seine Ursache im Obhutsbereich des Mieters findet, so trifft den Mieter die Beweislast dafür, dass ihn, seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen kein Verschulden treffe.
7. Der Mieter ist verpflichtet, Toyota Schäden am Mietgegenstand unverzüglich innerhalb von 2 Werktagen in Schriftform anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht ist der Mieter Toyota zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet.
8. Jede Verletzung der Art. 14.2, 14.3, 14.4 und 14.5 dieser Mietgeschäftsbedingungen durch den Mieter gilt als eine schwerwiegende Verletzung dieser Mietgeschäftsbedingungen und des Mietvertrages zwischen den Parteien. Der Eintritt eines Ereignisses von höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Krieg, Pandemie etc.) befreit den Mieter nicht von deren Einhaltung.
9. Der Mieter hat Toyota für sämtliche von ihm, seinen Hilfspersonen und/oder in seinem Namen handelnden Dritten in Verletzung der Bestimmungen von Art. 14 dieser Mietgeschäftsbedingungen verursachten, direkten oder indirekten Schäden (inklusive bspw. entgangener Gewinn, Rufschädigung und sämtlicher Rechtsberatungs- und Rechtsverfolgungskosten), vollumfänglich und unbeschränkt schadlos zu halten. Jeglicher Haftungsausschluss bspw. in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters, wird wegbedungen.

8. Gebrauchsüberlassung an Dritte, Pfändung des Mietgegenstandes und Insolvenzeröffnung

1. Der Mieter ist ohne schriftliche Zustimmung durch Toyota nicht berechtigt, den Gebrauch des Mietgegenstandes einem Dritten zu überlassen. Hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter des Mieters. Bei unerlaubter Überlassung entfällt der Schadensersatz durch Toyota.
2. Bei Eingriffen Dritter, z. B. von Gläubigern des Mieters, insbesondere bei Pfändung der Mietgegenstände, hat der Mieter Toyota sofort schriftlich Mitteilung zu machen und die genauen Umstände anzugeben. Der Mieter trägt die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung

MATERIAL HANDLING

des Eingriffs und zur Wiedererlangung des Mietgegenstandes.

- Der Mieter teilt Toyota unverzüglich mit, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters, einer seiner Tochtergesellschaften oder eines seiner Kunden, welcher im Besitz der Mietgegenstände ist, gestellt werden sollte.

9. Gewährleistung, Haftung durch Toyota und Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts

- Toyota haftet:
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Toyota;
 - im Rahmen einer von Toyota ausdrücklich übernommenen Garantie.
- Im Übrigen ist eine Haftung durch Toyota ausgeschlossen. Insbesondere haftet Toyota nicht für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel und gegen Toyota gerichtete Schadensansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall sowie für indirekte Schäden.
- Jede (vertragliche und außervertragliche) Haftung durch Toyota für das Verhalten von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Toyota und für Ansprüche gegen diese ist ausgeschlossen.
- Das Recht auf Preisminderung, insbesondere für die Dauer von Reparaturen, ist ausgeschlossen, sofern die Reparatur auf Handlungen des Mieters, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere auf außervertragliche Nutzung, mangelhafte Pflege oder Gewaltanwendung, zurückzuführen ist. Im Übrigen bleibt das Recht des Mieters auf Rückforderung und/oder Schadensersatz unberührt. Auf Toyotas Verlangen hat der Mieter einen Ersatzmietgegenstand zu akzeptieren.
- Das Zurückbehaltungsrecht des Mieters hinsichtlich des Mietgegenstandes ist ausgeschlossen.
- Toyotas Ersatzansprüche wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstandes verjähren 12 Monate nach Rückerhalt des Mietgegenstandes. Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme eines Mietgegenstandes verjähren 12 Monate nach Rückerhalt des Mietgegenstandes.

10. Maschinenbruchversicherung und Schadenservice

- Der Mieter versichert die Mietgegenstände für die Vertragslaufzeit ab dem Zeitpunkt der Überlassung zum Ersatzwert der Mietgegenstände gegen Transportschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser und Maschinenbruch, indem er eine Maschinenbruchversicherung abschließt. Auf Toyotas Verlangen hat der Mieter den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Mieter tritt die Rechte aus der Maschinenbruchversicherung an Toyota ab.
- Jeder Schaden ist Toyota unverzüglich (innerhalb von 2 Werktagen) mit einer Schilderung des Herganges, der genauen Zeit (Datum) und der Beteiligten in Schriftform anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht ist der Mieter Toyota zum Ersatz jeglichen entstehenden Schadens verpflichtet, der daraus resultiert, dass der Mieter die Anzeige des Schadens unterlässt.
- Innerhalb der Mietdauer hat Toyota das Recht, bei Veränderungen der vertraglich vorausgesetzten Einsatzverhältnisse eine entsprechende Anpassung der monatlichen Schadensservicekosten zu verlangen. Wird unter den vorgenannten Voraussetzungen über die Preisanpassung bei der Schadensservicekosten mit dem Mieter keine Einigkeit erzielt, so ist Toyota berechtigt, die Vereinbarung über den Service mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.
- Verletzt der Mieter seine Versicherungspflicht gemäß vorstehendem Art. 10.1 oder Toyota ist nicht Inhaber der Rechte aus der einschlägigen Versicherung geworden, so trägt der Mieter die Kosten für die Schadenbeseitigung in voller Höhe.

11. Zahlung, Gegenansprüche, Abtretung

- Die erste Miete ist bei Anlieferung der Mietgegenstände, alle weiteren sind jeweils bis zum 1. Werktag des Folgemonats im Voraus fällig. Der Mieter gerät ohne förmliches Mahnschreiben in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5 %.
- Mit Ausnahme von Art. 11.1 sind Zahlungen nach den im Mietvertrag festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem Toyota über den Betrag verfügen kann.
- Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche von Toyota bestritten werden oder rechtskräftig nicht festgestellt sind.
- Ansprüche des Mieters aus der Geschäftsverbindung dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Toyotas abgetreten werden.
- Rechnungsreklamationen sind Toyota innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum in Schriftform anzuzeigen.

12. Kündigung

- Vorbehaltlich Art. 12.2 ist der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.
- Das Mietverhältnis kann seitens Toyota fristlos gekündigt werden, wenn:
 - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Mieters betrieben werden.
 - gegen den Mieter die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird.
 - der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder er mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

- sich die Vermögensverhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtert haben und die Ansprüche Toyotas dadurch gefährdet sind.
 - der Mieter den Mietgegenstand ohne Zustimmung durch Toyota einem Dritten überlässt.
 - der Mieter den Mietgegenstand durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht erheblich gefährdet.
 - Toyota unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens des Mieters, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zur ordentlichen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 - wenn der Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Toyota den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige Zustimmung durch Toyota an einen anderen Ort verbringt.
- Der Mieter eine Bestimmung von Art. 14 dieser Mietgeschäftsbedingungen verletzt, unabhängig davon, aus welchem Grund die Verletzung erfolgt und ob sie verschuldet oder unverschuldet ist;
 - Im Falle einer vorzeitigen Kündigung hat der Mieter Toyota den daraus entstehenden Schaden (z. B. Ausfall der Miete) zu ersetzen. Sämtliche Ansprüche gegen Toyota auf Schadenersatz und/oder Vertragserfüllung wegen einer vorzeitigen Kündigung sind in jedem Fall ausgeschlossen.

13. Zessionsklausel

- Toyota ist berechtigt den Vertrag zur Kurzzeitmiete (STR) – inklusive der allgemeinen Mietgeschäftsbedingungen – mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Mieters auf ein Toyota Gruppennunternehmen zu übertragen.
- Eine Übertragung des Vertrags zur Kurzzeitmiete (STR) vom Mieter auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Toyota.

14. Compliance, Exportkontrolle/Sanktionen, Verbote für Russland und Belarus, Mitwirkungspflichten

- Der Mieter ist verpflichtet, sozial und ökologisch verantwortungsvoll zu handeln und sich mit angemessenem Aufwand dafür einzusetzen, dass er, die mit ihm verbundenen Unternehmen, die Lieferanten (ganze Lieferkette) und die Kunden (darin eingeschlossen sämtliche Drittkunden) bei seiner/ihrer Geschäftstätigkeit international anerkannte Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung einhalten, einschliesslich der Prinzipien des United Nations Global Compact und anderer für die Geschäftstätigkeit des Mieters relevanter internationaler Standards. Auf erstes Verlangen Toyotas hat der Mieter Toyota alle zur Überprüfung der Compliance mit den genannten Grundsätzen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Der Mieter gewährleistet, dass er, seine Hilfspersonen und alle für ihn und/oder in seinem Namen handelnden Dritten alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen einhält, einschliesslich derjenigen, die Steuern, Korruptionsbekämpfung, Kartellrecht, Geldwäschereibekämpfung und Strafrecht zum Gegenstand haben.
- Der Mieter gewährleistet, dass
 - er alle anwendbaren Handels- und Wirtschaftssanktionen sowie Exportkontrollgesetze, -verordnungen, -richtlinien und -bestimmungen, einschliesslich jener der Europäischen Union, der USA, des Vereinigten Königreichs (nachstehend UK) und der Vereinten Nationen (nachstehend UNO), in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend Exportgesetze) einhält und sicherstellt, dass mit ihm verbundene Unternehmen, Lieferanten und Kunden dasselbe tun;
 - weder er noch seine Verwaltungsräte, Direktoren und/oder Geschäftsleitungsmitglieder sanktioniert sind oder auf einer Liste mit verbotenen Gegenparteien aufgeführt werden, wobei damit jede Liste gemeint ist, welche von der Europäischen Union, den USA, dem UK, der UNO oder anderen relevanten Instanzen herausgegeben wird und sanktionierte Personen und/oder Unternehmen bezeichnet;
 - der Mietgegenstand nicht an ein(e) auf einer oder mehreren solchen Listen aufgeführte Person und/oder Unternehmen weiterübertragen oder anderweitig zur Verfügung gestellt wird soweit eine Übertragung auf einen Dritten gemäss Art. 3 dieser Mietgeschäftsbedingungen überhaupt zulässig wäre;
 - er den Mietgegenstand weder direkt noch indirekt für sanktionierte Länder, Personen und/oder Unternehmen oder für verbotene Endverwendungszwecke mietet oder an solche überträgt, exportiert, re-exportiert oder anderweitig darüber verfügt und dadurch gegen Exportgesetze verstösst (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Versuch, solche Exportgesetze zu umgehen) und er die notwendigen Massnahmen ergreift, um seine Geschäftspartner, die mit ihm verbundenen Unternehmen und die Kunden (darin eingeschlossen sämtliche Drittkunden) daran zu hindern, dies zu tun, soweit eine Übertragung auf einen Dritten gemäss Art. 3 dieser Mietgeschäftsbedingungen überhaupt zulässig wäre;
 - er nicht direkt oder indirekt im Eigentum (weder durch Mehrheits- noch durch Minderheitsbeteiligung) oder unter der Kontrolle einer auf einer Liste verbotener Gegenparteien aufgeführten Person und/oder Unternehmen steht oder in deren Namen oder zu deren Gunsten, direkt oder indirekt, handelt;
 - alle durch ihn im Rahmen eines durch Toyota initiierten KYC-Prozesses ("Know Your Customer") bereitgestellten Informationen wahrheitsgemäss, vollständig und nicht irreführend sind.
- Der Mieter darf den Mietgegenstand weder direkt noch indirekt für den Gebrauch in

MATERIAL HANDLING

Russland oder Belarus in irgendeiner Form übertragen, exportieren oder re-exportieren und hat die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um seine Geschäftspartner, die mit ihm verbundenen Unternehmen und die Kunden (darin eingeschlossen sämtliche Drittkunden) daran zu hindern, dies zu tun), soweit eine Übertragung auf einen Dritten gemäss Art. 3 dieser Mietgeschäftsbedingungen überhaupt zulässig wäre.

5. Der Mieter hat Toyota unverzüglich alle geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Art. 14 zu überprüfen, sowie Toyota sofort über jede tatsächliche oder vermutete Verletzung zu informieren. In solchen Fällen hat der Mieter vollumfänglich bei den Ermittlungen durch Toyota mitzuwirken, einschliesslich der Sicherstellung einer angemessenen Einsichtnahme in relevante Aufzeichnungen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bülach, Schweiz.
2. Sofern in diesen Mietgeschäftsbedingungen oder im Mietvertrag nicht anderweitig vereinbart, gilt das materielle Recht der Schweiz